S 39 U 192/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kurze Ausschlussfrist, Nichtanwendbarkeit, Vertragliche Auftragsverhältnisse
Leitsätze	Nichtanwendbarkeit der kurzen Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X auf vertragliche Auftragsverhältnisse der §§ 88, 91 SGB X
Normenkette	§ 111 Satz 1 SGB 10, § 189 SGB 7, § 37 Satz 1 SGB 1, § 91 Abs. 1, 4 Satz 1 SGB 10

1. Instanz

Aktenzeichen	S 39 U 192/19
Datum	19.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 234,19 â,¬ zu zahlen.
II. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.
III. Die Berufung zum Landessozialgericht Chemnitz wird zugelassen.

Â

T a t b e s t a n d :

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten Erstattung in einem AuftragsverhÃ¤ltnis.

Die KlÃ¤gerin erbrachte auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Generalauftrag Verletztengeld (VV GV) als zustÃ¤ndige KrankenversicherungstrÃ¤gerin (KV-TrÃ¤gerin) an ihre Versicherte bei

Erkrankung deren Kindes (geb. 2009) aufgrund eines Arbeitsunfalles vom 22.6.2017 Kinderpflege-Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 22.6.2017 â€“ 23.6.2017.

Ihre Auftragsleistung rechnete die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten als zustÃ¤ndiger TrÃ¤gerin der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) â€“ UV-TrÃ¤gerin â€“ mit Erstattungsverlagen vom 28.9.2018 iHv insgesamt 234,19 â‚¬ ab. Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

Kinderpflege-VerletztengeldÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 92,88 â‚¬

RV BeitragÂ 16,92 â‚¬

AF BeitragÂ 2,70 â‚¬

VerwaltungskostenÂ Â 1,69 â‚¬

GrundbeitrÃ¤ge insgesamtÂ 120,00 â‚¬

Gesamte ErstattungsforderungÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 234,19 â‚¬

Mit Schreiben vom 16.10.2018 lehnte die Beklagte Zahlung unter Verweis auf das Verstreichen der zwÃ¶lfmonatigen Ausschlussfrist des Â§ 111 Satz 1 SGB X ab.

In der Folge erreichten die Beteiligten dazu keine VerstÃ¤ndigung. 2019 erhob die KlÃ¤gerin vorliegende Klage.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤ÃŸ:

Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 234,19 â‚¬ zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten erklÃ¤rten auf das gerichtliche Schreiben vom 21.2.2022 ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e:

Die Kammer kann nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung

durch Urteil im schriftlichen Verfahren nach Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheiden, nachdem die Beteiligten dazu unter dem 18.3.2022 und dem 21.3.2022 schriftlich ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Die zulÃ¤ssige Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) ist begrÃ¼ndet.

Der Anspruch der klagenden Krankenkasse auf Zahlung von 234,19 â‚¬ an Aufwendungen fÃ¼r Kinderpflege-Verletztengeld nebst RV- und AF-Beitrag, Verwaltungskosten und GrundbeitrÃ¤gen (Grundbeitrag, Grundbeitrag RV/AF, Grundbeitrag KV/PV) ist voll begrÃ¼ndet und nicht durch Ablauf der Ausschlussfrist nach Â§ 111 Satz 1 SGB X ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Klageanspruch ist Â§ 91 Abs. 2 Satz 1 SGB X i. V. m. VV GV (Verwaltungsvereinbarung Ã¼ber die generelle Beauftragung der Krankenkassen durch die UnfallversicherungstrÃ¤ger zur Berechnung und Auszahlung des Verletztengeldes nach Â§ 189 SGB VII i. V. m. Â§Â§ 88 ff. SGB X).

Die sachlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Entstehung des Anspruchs der KlÃ¤gerin auf Zahlung von 234,19 â‚¬ sind erfÃ¼llt. Die KlÃ¤gerin erbrachte als zustÃ¤ndige KV-TrÃ¤gerin an ihre Versicherte aufgrund einer Ã¤rztlichen Bescheinigung vom 23.6.2017 fÃ¼r den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des 2009 geborenen Kindes aufgrund Unfalles vom 22.6.2017 fÃ¼r die Zeit vom 22.6.2017 â€“ 23.6.2017 mit dem bezeichneten KostentrÃ¤ger Bâ€¦. Kinderpflege-Verletztengeld (Â§ 45 Abs. 4 SGB VII iVm entsprechender Anwendung von Â§ 45 SGB V). Der HÃ¶he nach besteht zwischen den Beteiligten Ã¼ber die HÃ¶he des Erstattungsanspruches kein Streit. Sachliche Fehler sind nach PrÃ¼fung nicht zu erkennen, so dass auf die Aufteilung der Klageforderung durch die KlÃ¤gerin verwiesen werden kann.

Der Zahlungsanspruch erlosch weder aufgrund der Regelung des Â§ 111 S 1 SGB X noch aus anderem Grunde. Â§ 111 SGB X (in der Fassung vom 18.1.2001) lautet:

> Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spÃ¤testens zwÃ¶lf Monate nach Ablauf des letzten Tages, fÃ¼r den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Der Lauf der Frist beginnt frÃ¼hestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤gers Ã¼ber seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

Im Ausgangspunkt gilt, dass, weil nach Â§ 37 SGB I das SGB I und das SGB X fÃ¼r alle Sozialleistungsbereiche des Sozialgesetzbuchs gelten, soweit sich aus den Ã¼brigen BÃ¼chern nichts Abweichendes ergibt, die kurze Ausschlussfrist in Â§ 111 SGB X grundsÃ¤tzlich auch fÃ¼r andere, in den besonderen Teilen des SGB geregelte ErstattungsansprÃ¼che gilt, soweit keine spezialgesetzlichen Sonderregelungen bestehen. Dementsprechend wird die Vorschrift auf folgende ErstattungsverhÃ¤ltnisse fÃ¼r anwendbar gehalten:

- ErstattungsansprÃ¼che bei Funktionsnachfolge aufgrund von Â§ 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X;
- ErstattungsansprÃ¼che aus Ã¶ffentlich-rechtlichen VertrÃ¤gen nach Â§Â§ 53 ff. SGB X, soweit die Beteiligten nichts Anderes vereinbaren, was grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig ist;
- ErstattungsansprÃ¼che in der Jugendhilfe nach Â§Â§ 89 ff. SGB VIII;
- ErstattungsansprÃ¼che in der Sozialhilfe nach Â§Â§ 106 bis 108 SGB XII;

- ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 10b AsylbLG

(vgl. dazu: Prof. Dr. Peter Becker in: Hauck/Noftz SGB X, Â§ 111 Ausschlussfrist, Rn. 11).

Allgemein verneint wird demgegenÃ¼ber eine Anwendbarkeit des Â§ 111 SGB X auf den RÃ¼ckerstattungsanspruch nach Â§ 112 SGB X (Prof. Dr. Peter Becker, aaO, Rn. 17 mit Verweis auf: BSG vom 29. 11. 1990 â€“ 2 RU 10/90; Mutschler in JurisPK-SGB X Â§ 111 Rz 7; Roller in v. Wulffen, SGB X Â§ 111 Rz 4).

Strittig ist die Anwendung auf ErstattungsansprÃ¼che im Rahmen eines Auftrags nach den Â§Â§ 88, 91 , 93 SGB X fÃ¼r vertragliche und gesetzliche AuftragsverhÃ¤ltnisse und zu hinterfragen damit auch im vorliegenden Fall. Verneint wird die Anwendbarkeit der kurzen Ausschlussfrist damit, dass Â§ 111 Satz 1 SGB X auf ErstattungsansprÃ¼che in einem AuftragsverhÃ¤ltnis (Â§Â§ 88 ff. SGB X) weder kraft ausdrÃ¼cklicher gesetzlicher Anordnung noch nach seinem Sinn und Zweck anwendbar sei (BSG, U. v. 12.11.2013 â€“ B 1 KR 56/12 R â€“ SozR 4-2500 Â§ 264 Nr. 4; U. v. 18.11.2014 â€“ B 1 KR 20/13 R; BSG v. 18.11.2014 â€“ B 1 KR 12/14 R) bzw. dass es sich bei den Regelungen Ã¼ber den Auftrag in Â§Â§ 88 ff. SGB X, um ein in sich geschlossenes System handele, das lediglich gegenÃ¼ber konkreten und abweichenden Vereinbarungen der beteiligten LeistungstrÃ¤ger offen sei (Roller in v. Wulffen, SGB X Â§ 111 Rz 4; ebenso Steinbach in K Â§ 91 Rz 12 ff.) Die Gegenauffassung begrÃ¼ndet die Anwendbarkeit des Â§ 111 SGB X fÃ¼r AuftragsverhÃ¤ltnisse damit, dass Â§ 91 SGB X zwar in Abs. 1 Satz 2 eine Umrechnungsregelung wie in Â§ 108 Abs. 1 SGB X und in Abs. 2 eine Regelung Ã¼ber die Verwaltungskosten wie in Â§ 109 SGB X enthÃ¤lt, aber keine Regelung Ã¼ber eine Ausschluss- oder VerjÃ¤hrungsfrist fÃ¼r die in ihm geregelten ErstattungsansprÃ¼che und damit kein geschlossenes System darstelle. Durchgreifende GrÃ¼nde, warum trotz Â§ 37 SGB I Â§ 111 SGB X fÃ¼r solche ErstattungsansprÃ¼che nicht gelten solle, seien nicht zu erkennen (Prof. Dr. Peter Becker in: Hauck/Noftz SGB X, Â§ 111 Ausschlussfrist, Rn. 18; Mutschler in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl., Â§ 111 SGB X [Stand: 22.05.2020], Rn. 11, jeweils m. w. Nâ€¦.).

Die Kammer folgt der erstgenannten Auffassung und hÃ¤lt die Vorschrift des Â§ 111 SGB X auf AuftragsverhÃ¤ltnisse iSv Â§Â§ 88, 91 SGB X weder fÃ¼r direkt noch entsprechend anwendbar.

Im Ausgangspunkt kann im Hinblick auf die aufgezeigten Rechtsunsicherheiten in der Anwendbarkeit fÃ¼r das AuftragsverhÃ¤ltnis und dem daraus resultierenden KlÃ¤rungsbedÃ¼rfnis angenommen werden, dass im Rahmen der VV GV eine Regelung getroffen worden wÃ¤re, hÃ¤tte Â§ 111 SGB X im ErstattungsverhÃ¤ltnis gelten sollen. Das ist aber nicht erfolgt. Die teils differenzierten Regelungen der VV GV enthalten zur kurzen Ausschlussfrist in Bezug auf das ErstattungsverhÃ¤ltnis keine Regelung und erklÃ¤ren sie weder direkt noch entsprechend fÃ¼r anwendbar.

Gegen die Geltung von Â§ 111 SGB X fÃ¼r AuftragsverhÃ¤ltnisse sprechen systematische Gesichtspunkte. Die Vorschrift des Â§ 111 SGB X befindet sich im Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB X, der in den Â§Â§ 102 â€“ 114 SGB X ErstattungsansprÃ¼che der LeistungstrÃ¤ger untereinander regelt, wohingegen sich die Â§Â§ 88, 91 SGB X im Zweiten Titel des Ersten Abschnittes des Dritten Kapitels des SGB X befinden, der in den Â§Â§ 87 â€“ 96 SGB X die Zusammenarbeit der LeistungstrÃ¤ger untereinander bzw. in den Â§Â§ 86 â€“ 101a SGB X (Erster Abschnitt) die

Zusammenarbeit der LeistungstrÃ¤ger untereinander und mit Dritten regelt. Nachdem Â§ 111 SGB X im Ersten Abschnitt weder direkt noch entsprechend fÃ¼r anwendbar erklÃ¤rt ist, sprechen systematische ZusammenhÃ¤nge eher gegen die Geltung der Vorschrift auf vertragliche oder gesetzliche AuftragsverhÃ¤ltnisse. Nichts Gegenteiliges oder WeiterfÃ¼hrendes ergibt sich insoweit aus Â§ 37 Satz 1 Hs. 1 SGB I, wonach das Erste und Zehnte Buch fÃ¼r alle Sozialleistungsbereiche des SGB I gelten, soweit sich aus den Ã¼brigen BÃ¼chern nichts Abweichendes ergibt. Denn dieses allgemeine Anwendungsgebot sagt nichts Ã¼ber das materielle RegelungsverhÃ¤ltnis innerhalb der vorgenannten Regelungen des SGB X, einerseits Â§ 111 SGB X, andererseits die Â§Â§ 88, 91 SGB X, bringt also nichts WeiterfÃ¼hrendes zu der Frage, ob sich â€žaus den Ã¼brigen BÃ¼chern nichts Abweichendesâ€œ (Â§ 37 SGB I) entnehmen lÃ¤sst.

Im letztgenannten Sinn sprechen jedenfalls bezogen auf die VV GV und das ErstattungsverhÃ¤ltnis des TrÃ¤gers der GKV zum UV-TrÃ¤ger nach Sinn und Zweck der einschlÃ¤gigen Regelungen die maÃŸgeblichen Gesichtspunkte gegen die Anwendbarkeit der kurzen Ausschlussfrist des Â§ 111 SGB X auf diese AuftragsverhÃ¤ltnisse iSd Â§Â§ 88, 91 SGB X. Nach DafÃ¼rhalten der Kammer sind die Regelwerke der VV GV iVm Â§ 189 SGB VII, Â§Â§ 88, 91 SGB X einerseits und der ErstattungsansprÃ¼che nach den Â§Â§ 102 ff. SGB X andererseits inhaltlich schon nicht zu vergleichen (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 11. Juli 2012 â€“ L 2 SO 2371/11 â€“, Rn. 30, juris). Es besteht auch unter Beachtung von Â§ 37 SGB I kein stichhaltiger Grund fÃ¼r die Anwendung von Â§ 111 SGB X auf die Â§Â§ 88, 91 SGB X. Dabei fÃ¼hrt die Beantwortung der in dem Zusammenhang vieldiskutierten Frage nicht weiter, ob es sich bei den Vorschriften der Â§Â§ 88 ff. SGB X um ein abgeschlossenes Regelwerk handelt. Denn auch wenn das verneint wird, bleibt es dabei, dass ein Ã¼berzeugender Grund fÃ¼r die Geltung der kurzen Ausschlussfrist in â€“ vereinbarten oder gesetzlichen (Â§ 93 SGB X) â€“ AuftragsverhÃ¤ltnissen fehlt. AuftragsverhÃ¤ltnisse bedÃ¼rfen der 1-jÃ¤hrigen Ausschlussfrist nicht, sondern es kann fÃ¼r sie bei der regelmÃ¤ÃŸigen VerjÃ¤hrungsfrist von 4 Jahren bleiben, da gleichermaÃŸen ein Interesse der Beteiligten an rechtzeitiger Abrechnung erbrachter Leistungen besteht. Das gilt auch vorliegend. Die Beklagte als erstattungspflichtige UV-TrÃ¤gerin muss stets und grundsÃ¤tzlich mit ErstattungsansprÃ¼chen der Krankenkassen aus VersicherungsfÃ¤llen in der GUV rechnen. GrundsÃ¤tzlich anders ist die Sachlage bei ErstattungsansprÃ¼chen nach den Â§Â§ 102 ff SGB X. Solche ErstattungsansprÃ¼che sind nicht regelhaft zwischen bestimmten LeistungstrÃ¤gern zu erwarten, weshalb demjenigen, der auf Erstattung in Anspruch genommen wird, ein besonderes Interesse daran zukommen wird, mÃ¶glichst bald Klarheit Ã¼ber solche AnsprÃ¼che zu erreichen. Er soll nicht nach langer Zeit noch durch ErstattungsansprÃ¼che Ã¼berrascht werden, bei denen die zugrundeliegenden VerhÃ¤ltnisse Jahre zurÃ¼ckliegen und ggfs. nur noch erschwert aufklÃ¤rbar sind. Diese Gesichtspunkte gelten nicht vergleichbar fÃ¼r die Dauerrechtsbeziehung zwischen Krankenkassen und UV-TrÃ¤gern als Grundlage fÃ¼r ErstattungsansprÃ¼che aus Â§ 189 SGB VII iVm VV GV. Die Krankenkasse wird in den FÃ¤llen nicht gelegentlich, wie in den FÃ¤llen der Â§Â§ 102 ff SGB X, fÃ¼r den erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤ger tÃ¤tig, sondern Ã¼bernimmt stÃ¤ndig und laufend dessen Pflichten in einem bestimmten Bereich. Der UV-TrÃ¤ger muss deshalb stets mit ErstattungsansprÃ¼chen aus der VV GV rechnen (vgl. fÃ¼r gesetzliches ErstattungsverhÃ¤ltnis nach dem BVG: BSG, Urteil vom 31. Mai 1989 â€“ 9/9a RV 12/87 â€“, Rn. 16, juris). Unbenommen bleibt es den Beteiligten der VV GV, Â§ 111 SGB X fÃ¼r anwendbar zu erklÃ¤ren (Â§ 91 Abs. 4 SGB X). Das ist aber vorliegend im Rahmen der VV GV, trotz ihrer teils ausdifferenzierten Regelungen, nicht geschehen, so dass es auch unter dem

Gesichtspunkt der Kostenzuweisung gerechtfertigt erscheint, dass der Auftraggeber grundsÃ¤tzlich innerhalb der gesetzlichen VerjÃ¤hrungsfrist zur Erstattung verpflichtet bleibt.

Der Klageanspruch ist daher nicht nach Â§ 111 Satz 1 SGB X ausgeschlossen. Anderweitige rechtsvernichtende oder â€“hemmende Einwendungen sind weder geltend gemacht noch erkennbar einschlÃ¤gig.

Die Klage war daher nach Grund und HÃ¶he begrÃ¼ndet.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm entsprechender Anwendung von Â§ 154 Abs. 1 VwGO.

Die Zulassung der Berufung beruht auf Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Der Sache kommt grundsÃ¤tzliche Bedeutung zu, weil die Frage der Anwendung des Â§ 111 SGB X fÃ¼r vertragliche AuftragsverhÃ¤ltnisse wie aufgezeigt umstritten ist und in der Rechtsprechung bislang nicht geklÃ¤rt erscheint.

Erstellt am: 06.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024